



Vorlage Nr.: 2020/242

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreistag	FBL E	30.11.2020	10

**Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen
Gebühren und Entgelte 2021****Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag beschließt, die Gebühr für die Beseitigung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls und der Problemabfälle aus Haushalten für das Jahr 2021 auf 138,00 €/t festzusetzen (Anlage 1).
2. Zur Förderung der Verwertung wird für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) für das Jahr 2021 eine Gebühr in Höhe von 110,50 €/t festgesetzt.
3. Zur Förderung der Verwertung der Wertstofftonne (stoffgleiche Nichtverpackungen – SNVP) wird für das Jahr 2021 eine Gebühr in Höhe von 115,00 €/t festgesetzt.
4. Die Gebühr für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 85,85 €/t für das Jahr 2021 festgesetzt.
5. Die Gebühr für die Verwertung der Garten- und Parkabfälle wird auf 61,51 €/t für das Jahr 2021 festgesetzt.
6. Die Gebühr für die Verwertung des von den Städten getrennt angelieferten Altpapiers (PPK) wird für das Jahr 2021 auf 1,05 €/t festgesetzt.

Klimpel
LandratButz
Kreisdirektor

7. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu 1 bis 6 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 3.
8. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwerteten Abfälle wird für das Jahr 2021 das einheitliche Entgelt entsprechend der Anlage 4 festgesetzt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Zu 1, 2 und 3:

Grundlagen für die ermittelten Gebühren sind die von den Städten für das Jahr 2021 angegebenen Abfallmengen sowie die Kosten für die Beseitigung/Verwertung der Abfälle an den entsprechenden Anlagen.

Die Kosten werden dabei hauptsächlich durch die Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen in den Entsorgungsanlagen des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes bestimmt. Der Abfallwirtschaftsverband EKOCity hat in seiner Sitzung der Verbandversammlung am 30.10.2020 den Beitrag für das Jahr 2021 auf 135,85 €/t festgesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr (131,26 €/t) bedeutet dies einen Anstieg um 4,59 €/t (rd. 3,5 %). Der Anstieg ist zum größten Teil auf stark gesunkene Energie- und Schrotterlöse zurückzuführen.

Die **kalkulierten Entsorgungskosten** zur Festsetzung der Gebühr für Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle und Problemabfälle aus Haushalten im Jahre 2021 betragen unter Berücksichtigung der geringeren Gebühreneinnahmen für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll und Wertstoffen (SNVP) **147,98 €/t**. Gegenüber dem Vorjahr steigen die tatsächlichen Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen somit um 4,53 €/t (3,16 %). Das liegt insbesondere an den gestiegenen Entsorgungskosten im EKOCity Abfallwirtschaftsverband.

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 2019, 2020 und 2021 dargestellt.

Unabhängig von den tatsächlichen Entsorgungskosten für die Abfallwirtschaft im Jahr 2021 wird die Festsetzung der Gebühr für Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle und Problemabfälle aus Haushalten eine Gebühr in Höhe von **138,00 €/t** vorgeschlagen (siehe Anlage 1).

Der Unterschiedsbetrag zwischen den kalkulierten Entsorgungskosten und der vorgeschlagenen Gebühr soll, wie in den Vorjahren auch, durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage finanziert werden. Damit werden auch die Gebührenüberschüsse vorausgegangener Jahre wieder entsprechend § 6 Abs. 2 KAG NRW an die Städte ausgeschüttet.

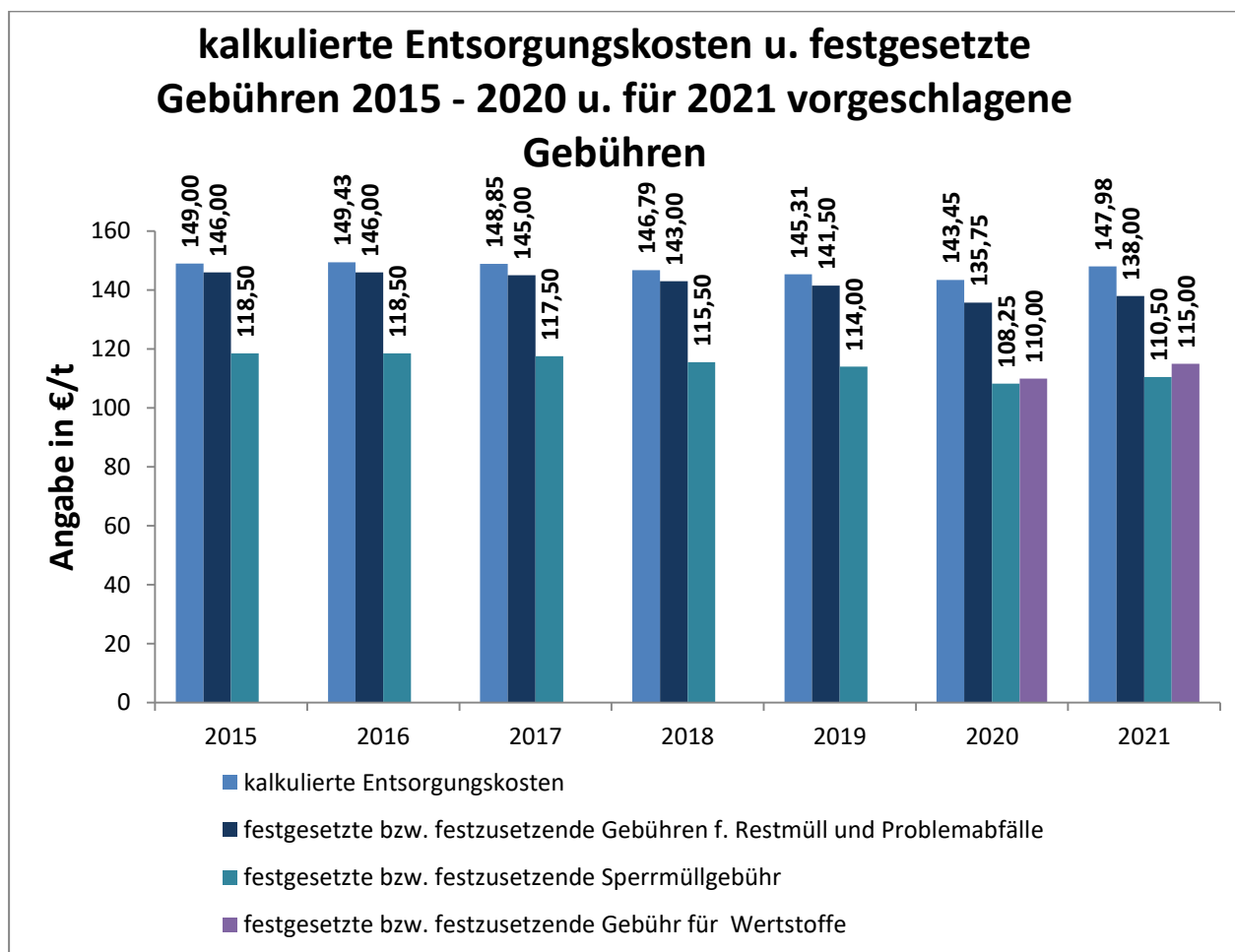
Die Gebühren steigen **im Vergleich zum Vorjahr um 2,25 €/t**. Das bedeutet eine Gebührenerhöhung um rd. 1,7 %. Durch die Inanspruchnahme der Gebührenrücklage kann die Kostensteigerung somit etwas abgemildert werden.

Zur Förderung der Verwertung von Sperrmüll hat der Kreistag 2014 beschlossen, für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) eine geringere Gebühr zu erheben. Durch diese geringere Gebühr soll ein Anreiz zur Verwertung geschaffen werden und gleichzeitig auch die Auslastung des ECC gestärkt werden, was wiederum zur Gebührenstabilität im EKOCity Abfallwirtschaftsverband beiträgt. Um diese Anreizfunktion zu erhalten, wird vorgeschlagen, die Gebühr für unsortierten Sperrmüll in gleicher Relation (2,25 €/t) auf **110,50 €/t** zu erhöhen.

Zum 01.01.2019 wurde in allen Städten des Kreises Recklinghausen die Wertstoffsammlung eingeführt. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Stadt Gladbeck, da es sich bei dieser historisch bedingt um ein anderes Ausschreibungsgebiet für Leichtverpackungen (LVP) handelt. Die Einführung einer gemeinsamen Wertstofffassung (LVP und SNVP) auch für das Gebiet der Stadt Gladbeck ist weiterhin erklärtes Ziel des Kreises. Hierzu sind neben den kommunalen Beschlussfassungen umfangreiche Abstimmungen mit den dualen Systemen erforderlich. Diese Abstimmungen sind zwischenzeitlich weit fortgeschritten, so dass eine gemeinsame Wertstofffassung für das gesamte Kreisgebiet zum 01.01.2022 möglich sein könnte.

Aus diesem Grund und um die Verwertung der Wertstoffe zu fördern, wird eine gesonderte Anreizgebühr in Höhe von **115,00 €/t** für Wertstoffe (SNVP) vorgeschlagen.

Da die Wertstofftonne im Rahmen eines Gebietsteilungsmodells gesammelt wird, ist eine genaue Zuordnung der Wertstoffmengen auf die anliefernden Städte nur rein rechnerisch möglich. Deshalb wird die Gebühr anhand der Gesamtplanmenge prozentual entsprechend dem Verhältnis der Einwohner zur Gesamteinwohnerzahl des Kreises Recklinghausen (ohne Gladbeck) auf die Städte verteilt und diesen in Rechnung gestellt.



Zum 31.12.2019 beträgt der Bestand der Gebührenrücklage 4.380.150,00 € (siehe Vorlage Betriebskostenabrechnung 2019).

Aus der Gebührenrücklage wurde für den Gebührenausschleich für das Jahr 2020 gemäß Kreistagesbeschluss vom 25.11.2019 über einen Betrag in Höhe von 1.097.366,17 € verfügt, so dass sich ein verfügbarer Betrag in Höhe von 3.282.783,83 € ergibt.

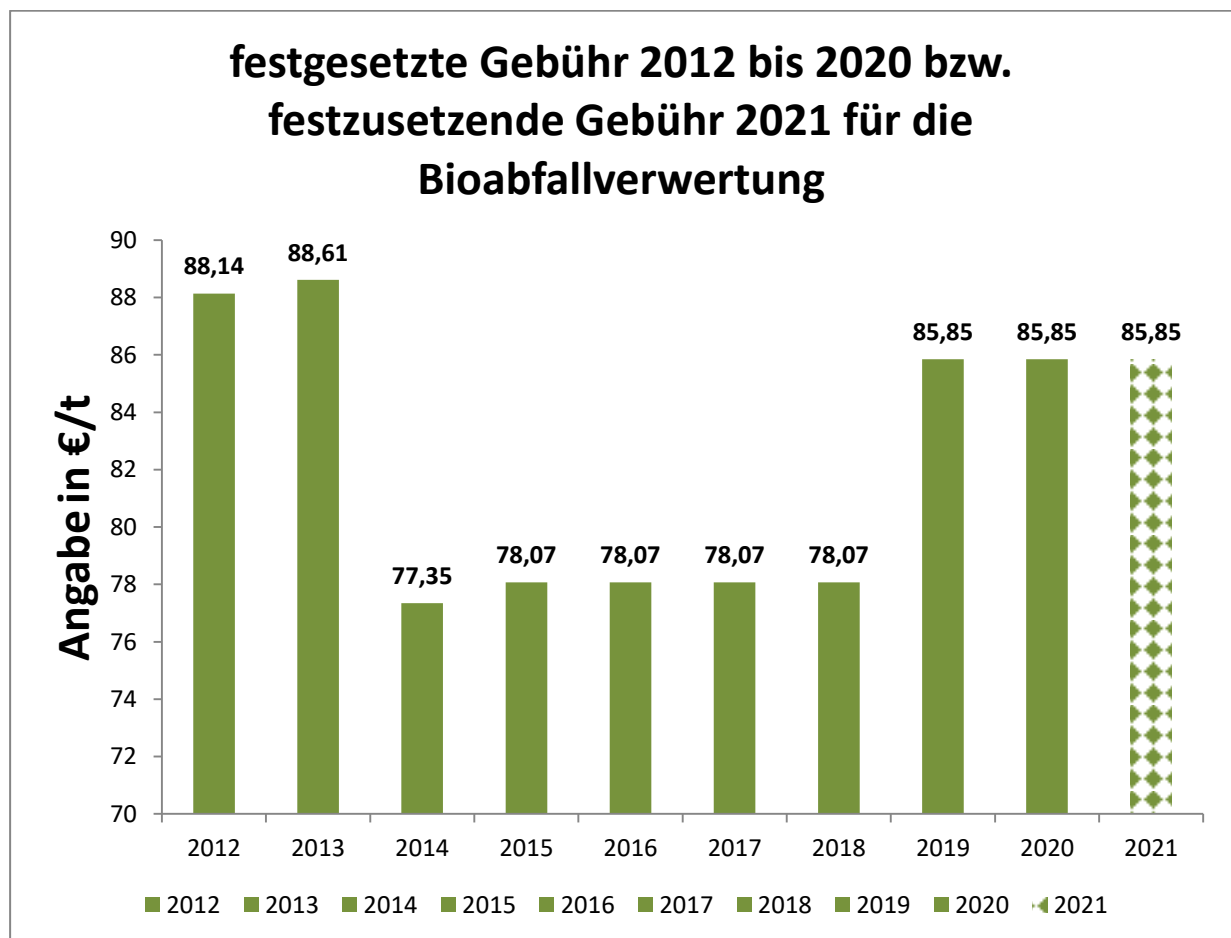
Um die vorgeschlagenen Gebühren realisieren zu können ergibt sich die Notwendigkeit einer Entnahme von insgesamt rd. 1,4 Mio. € aus der Gebührenrücklage.

Die verbleibenden Beträge aus der Gebührenrücklage von rd. 1,85 Mio. € sollten beibehalten werden, um mögliche Unterdeckungen der Jahre 2020/2021 ausgleichen und mittelfristig überproportionale Gebührenerhöhungen vermeiden zu können.

Zu 4:

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Borken auf dem Gebiet der Bioabfallverwertung sind für das Jahr 2021 an den Kreis Borken Kostenerstattungen in Höhe von **85,85 €/t** zu zahlen. Die Gebühr ist in Höhe dieser Kosten, d.h. auf 85,85 €/t für das Jahr 2020 festzusetzen.

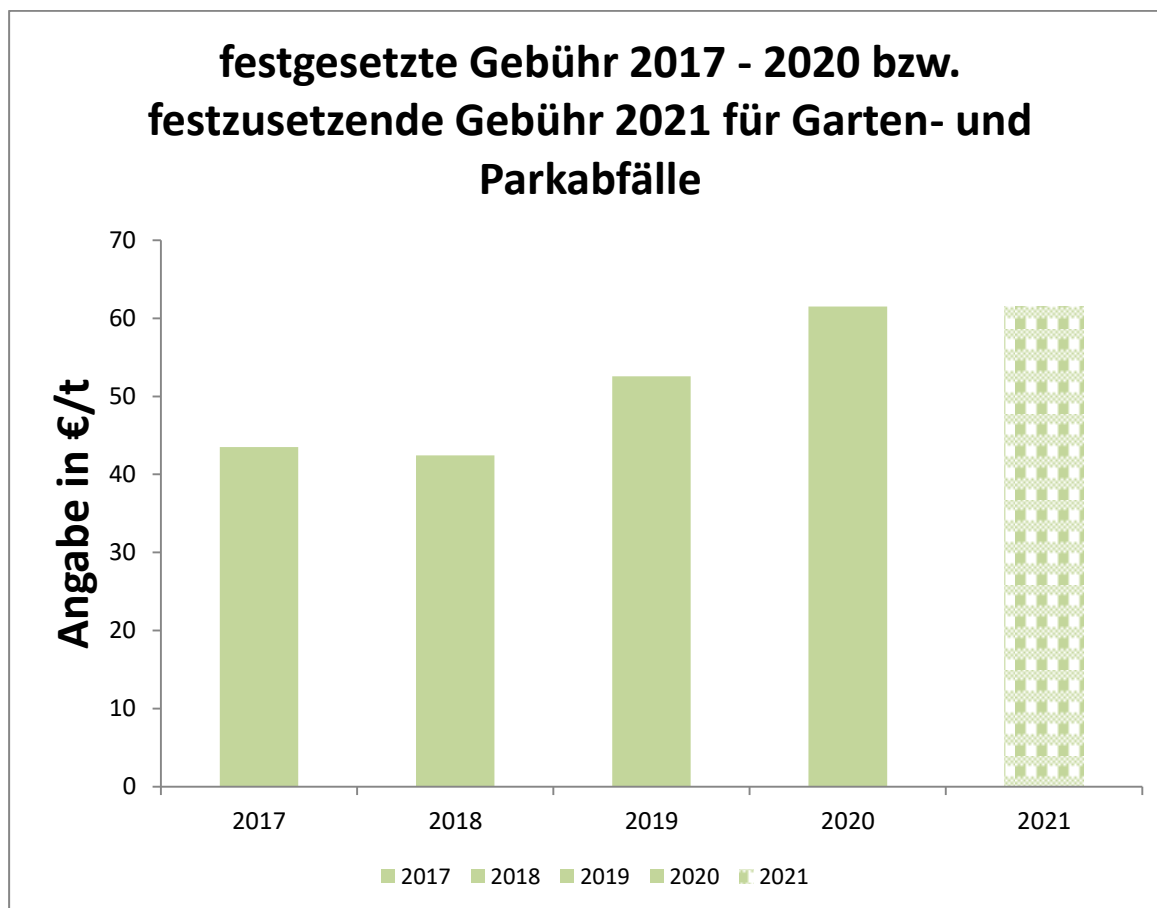
Die Bioabfallgebühr bleibt somit auf dem Vorjahresniveau stabil.



Zu 5:

Bereits seit dem 4. Quartal 2017 wird für getrennt angelieferte Garten- und Parkabfälle eine Gebühr erhoben, da aus den unterschiedlichen Verwertungsarten der Vertragspartner unterschiedliche Kosten bzw. Preise resultieren. Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage der von den Städten für das Jahr 2021 angegebenen Mengen an Garten- und Parkabfällen. Die kalkulierten Kosten für die Verwertung dieser Abfälle sind abhängig von den Anlieferungsmengen in den drei Vertragsgebieten. Sie betragen im Jahr 2021 **61,51 €/t** incl. MwSt. Die in dieser

Höhe festzusetzende Gebühr liegt somit um 0,01 €/t unter der Gebühr des Jahres 2020.



Zu 6:

Die Gebühr für die Beseitigung/Verwertung des Altpapiers (PPK) beträgt **1,05 €/t** und beinhaltet die Kosten, die dem Kreis Recklinghausen für die Übernahme der Mengenlose durch die Auftragnehmer an der Umschlaganlage entstehen. Die Kosten der Vorhaltung der Umschlaganlage sind, wie in der Vergangenheit, in der Restmüllgebühr enthalten.

Da für die Verwertung des Altpapiers eine marktpreisabhängige Vergütung durch die Auftragnehmer gezahlt wird, vergütet der Kreis den kreisangehörigen Städten die angelieferten Altpapiermengen entsprechend den Ausschreibungsergebnissen bzw. Erlösen abzüglich der Gebühren. Die Vergütung wird monatlich berechnet und ausgeschüttet.

Zu 7:

Aufgrund der Beschlüsse zu 1 bis 6 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern (Anlage 3).

Zu 8:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dieses gilt für Altholz und Altmetalle. Diese Regelung hat sich im Rahmen der Förderung der Abfallverwertung bewährt und sollte auch weiterhin durchgeführt werden.

Das Entgelt wird gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt vom Anlagenbetreiber von den kreisangehörigen Städten erhoben. Entsprechende Regelungen sind mit den Auftragnehmern getroffen. Die zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus Anlage 4.

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>	☐ Negative Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>
Begründung:		